



FLUCHTAUFNAHME UKRAINE

Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 6. Mai 2022

Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022

- Zum Stichtag 1. Juni 2022 sollen die aus der Ukraine vertriebenen Menschen von dem bisherigen Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes in die allgemeinen Sozialsysteme des SGB II (Leistungen über Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit) bzw. SGB XII (Leistungen über die kommunalen Sozialämter für Personen im Rentenalter/voll erwerbsgeminderte Personen) wechseln.
- Durch den Rechtskreiswechsel werden künftig schnelle und umfassende Hilfen aus einer Hand gewährleistet. Betroffene können dann etwa BAföG erhalten. Auch werden Erleichterungen bei der Wohnsitzauflage geschaffen (insbesondere bei Aufnahme einer Beschäftigung, Integrationskursen und Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit). Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die nicht hilfebedürftig sind, erhalten zudem ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Und Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, erhalten für ihre Kinder einen Anspruch auf Kindergeld und damit auch auf den Kinderbonus.
- Hierzu bedarf es allerdings einer gesetzlichen Änderung in den jeweiligen Leistungsgesetzen, die der Bund derzeit erarbeitet.
- **Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass der Rechtskreiswechsel nicht pauschal, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen – insbesondere dem Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung – erfolgen wird, so dass aktuell davon auszugehen ist, dass der Rechtskreiswechsel in die allgemeinen Sozialsysteme sukzessiv ab dem 1. Juni 2022 erfolgen wird. Wir wissen, dass die Bundesdruckerei Lieferengpässe aufweist und haben beim BMI gebeten, die bedarfsgerechte Lieferung im Mai sicherzustellen. Wir haben den Ausländerbehörden einen Ansprechpartner bei Schwierigkeiten diesbezüglich mitgeteilt.**
- Wir werden Sie zeitnah über die Änderungen informieren.

Wie viele Vertriebene sind in Rheinland-Pfalz?

Was gilt für die Verteilung ukrainischer Kriegsflüchtlinge innerhalb von Rheinland-Pfalz?

- Der Bund liefert uns nun wöchentlich Zahlen zu den seit 24. März 2022 im AZR registrierten Personen aus der Ukraine. **Insgesamt sind zum Stichtag 01.05.2022 bereits 31.726 Menschen aus der Ukraine in Rheinland-Pfalz angekommen und registriert worden, darunter auch 13.125 Kinder und Jugendliche.**
- **Das erste Zahlenset ist diesem Newsletter beigefügt.**
- Eine Sonderauswertung durch unser Ministerium hat die ungleiche Verteilung auf die Kommunen gezeigt. Diese geht darauf zurück, dass das Land bei der atypischen Direktaufnahme in den Kommunen kaum durch die Bundesverteilung nachsteuern kann.
- Wir haben daher mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Konsequenzen beraten. Diese sind:
 - Wir betrachten die Verteilung ukrainischer Kriegsflüchtlinge getrennt von anderen Aufnahmen. Seit 2. Mai 2022 ist das vom BAMF eingerichtete Verteilsystem für aus der Ukraine Vertriebene (FREE) operativ und die Ausländerbehörden sowie die Aufnahmeeinrichtungen erfassen neu ankommende Vertriebe dort. Die Aufnahmequote und der Aufnahmezustand des Landes sind für alle Behörden in FREE ersichtlich.
 - Derzeit befindet sich das Land bei der Aufnahme in Überquote, d.h. es sind anteilig mehr Vertriebene in FREE erfasst als der Aufnahmequote des Landes entsprechen. In der Folge werden neu erfasste Personen, solange keine von der zuständigen Behörde festzustellenden integrationsförderlichen Kriterien vorliegen, an das nächstliegende Bundesland in Unterquote verwiesen und die Ausländerbehörde händigt eine entsprechende Anlaufbescheinigung aus.
 - Es besteht in jedem Einzelfall die Möglichkeit für die jeweilige Ausländerbehörde, bei bereits begonnener Integration in Rheinland-Pfalz eine Person Rheinland-Pfalz zuzuweisen und so in der Kommune zu halten. Dafür ist im Einzelfall maßgeblich, ob integrationsfördernde Kriterien vorliegen, u.a. die Verfügbarkeit von Wohnraum oder bereits begonnene Integration in der Kommune (z.B. begonnener Kindergarten- oder Schulbesuch, Studium, Sprach- oder Integrationskurse, Vereinsmitgliedschaft). Wir bitten unter Berücksichtigung der lokalen Integrationsinfrastruktur grundsätzlich großzügig vorzugehen und hierbei insbesondere bestehende familiäre Verbindungen in der Kommune zu berücksichtigen.

- Sollte das Land wieder in Unterquote fallen, d.h. es befinden sich weniger Vertriebene als der Aufnahmequote entsprechen im Land, so findet regelhaft die Aufnahme neu zu erfassender Personen in Rheinland-Pfalz statt. In diesem Fall sollen die Behörden die Personen regelmäßig selbst unterbringen.
- Das MFFKI bestimmt anhand der im AZR erfassten Anzahl aus der Ukraine Vertriebener die tatsächliche Verteilung auf die Kommunen.
- Die Kommunen, die aktuell mehr als 20 % über der landesinternen Verteilquote liegen, erhalten ADD-seits für 14 Tage keine Verteilungen mehr. Dabei bleibt es verlässlich, selbst wenn sich dies innerhalb des Zeitraums ändern sollte. Direktaufnahmen bleiben unberührt.
- Liegt eine Kommune mehr als 20 % über der Verteilquote und erhält sie deswegen von der ADD für 14 Tage keine Verteilung mehr, ist eine weitere Aufnahme ukrainischer Vertriebener aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nur möglich, wenn aufgrund von begründeten Einzelfällen wie beispielsweise familiärer Verbindungen eine entsprechende explizite Willensäußerung der jeweiligen Landrätin oder des Landrats bzw. der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gegenüber der ADD erfolgt.
- Wer mehr als 40 % über der Verteilquote liegt, kann ukrainische Kriegsflüchtlinge, die direkt aufgenommen werden wollen, mit einer Anlaufbescheinigung an die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung verweisen. Diese weist diese dann einer anderen Kommune zu. Die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, liegt bei der jeweiligen Kommune. Von der Möglichkeit der Verweisung in die nächstgelegene Landesaufnahmeeinrichtung sollte dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn im Einzelfall integrationsfördernde Kriterien (s.o.) vorliegen.
- Die an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleiteten Bundesmittel für die Fluchtaufnahme werden nicht nach Einwohnerinnen und Einwohnern, sondern zu zwei Stichtagen nach aufgenommenen und registrierten ukrainischen Kriegsflüchtlingen verteilt.

Infoseminar zum Portal „Geflüchteten-Informations-Management“

- Vor Kurzem ist das neue Portal „Geflüchteten-Informations-Management“ gestartet (www.fluchtaufnahme.rlp.de).
- Damit steht den Kommunen ein Tool bereit, um ihre Wohnraumkapazitäten für ukrainische Geflüchtete sowie auch die tatsächliche Belegung des Wohnraums digital und komfortabel zu verwalten. Neben verschiedenen Auswertungs- und Exportfunktionen lassen sich die Unterkünfte zudem anschaulich über eine Onlinekarte anzeigen.

- Da noch nicht alle Kommunen das Portal nutzen, hat das Integrationsministerium per Videokonferenz am Donnerstag, 5. Mai 2022 ein Infoseminar veranstaltet, für das die Kommunen im Vorfeld eingeladen wurden.
- Neben einer kurzen Vorstellung des Portals und einer Demonstration zur Bedienung wurden auch mögliche Verwendungen und künftige Ausbaustufen des Portals vorgestellt, die Kommunen Vorteile und Vereinfachungen beim Managen des Wohnraums für Geflüchtete bringen.
- **Kommunen, die noch nicht die Vorteile des Portals nutzen, können sich immer noch unter www.fluchtaufnahme.rlp.de registrieren. Um Zugangsdaten zu erhalten, genügt eine kurze E-Mail an: refugees_support_mffki@vermkv.rlp.de**

Private Kraftfahrzeuge von Vertriebenen aus der Ukraine im Rahmen der Vermögensermittlung

- Manche Menschen, die mit ihrem Auto die Flucht aus der Ukraine zu uns auf sich genommen haben, fragen sich: Müssen sie ihr Kraftfahrzeug abgeben, wenn sie staatliche Leistungen in unserem Land in Anspruch nehmen?
- Hierzu weist das Integrationsministerium nochmal auf Folgendes hin: Wenn das verfügbare Einkommen und Vermögen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG ermittelt wird, fallen solche Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.
- Private Kraftfahrzeuge, mit denen Menschen aus der Ukraine in unser Land geflüchtet sind, stellen solche Vermögensgegenstände dar. Sie sind bei der Vermögensermittlung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG in den ersten sechs Monaten nicht anzurechnen und die Menschen dürfen sie behalten.
- **Ausführliche Informationen dazu finden Sie im [Rundschreiben des Integrationsministeriums vom 12. April 2022](#).**

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für Aufnahmeeinrichtungen des Landes gesucht

- Die Aufnahmeeinrichtungen des Landes in Trier, Bitburg, Hermeskeil und Bernkastel-Kues suchen derzeit ehrenamtliche Helferinnen und Helfer.
- Tätigkeiten sind etwa die Unterstützung bei der Ankunft von Geflüchteten oder Gesprächspartnerin bzw. -partner für Orientierungsfragen in der Einrichtung zu sein.
- **Interessierte können eine E-Mail senden an: ehrenamt@fluechtlingsrat-rlp.de**
- Mehr Informationen dazu stehen auch [hier auf der Ukraine-Seite der Landesregierung](#).

„Info-Hotline Ukraine“ erfolgreich gestartet

- Die zentrale „Info-Hotline Ukraine“ für Rheinland-Pfalz ist erfolgreich gestartet und beantwortet nun unter der **kostenfreien Nummer 0800 9900 660** montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr bzw. samstags von 9 bis 14 Uhr mehrsprachig zahlreiche Anfragen von Helfenden und Geflüchteten.
- Die Hotline ist auch schriftlich über [dieses Formular](#) auf www.ukraine.rlp.de zu erreichen.
- Viele Kommunen weisen auf ihren Homepages und Social-Media-Auftritten bereits auf die Hotline hin und entlasten so ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezüglich Anfragen zum Thema Ukraine.
- **Wenn Sie auf Ihrer Website oder Ihrem Social-Media-Auftritt noch nicht auf die Info-Hotline Ukraine verweisen, so würden wir uns freuen, wenn Sie dies tun. Gerne können Sie zudem auch in Ihren Amtsblättern auf das Informationsangebot der Hotline aufmerksam machen.**

INFO-HOTLINE
UKRAINE
RHEINLAND-PFALZ



0800 9900 660

Kostenlose Hotline für Fragen
von Helfenden und Geflüchteten

Mo-Fr 8 –18 Uhr, Sa 9–14 Uhr

www.ukraine.rlp.de

Безкоштовна гаряча лінія для питань
помічників та біженців
пн-пт з 8.00 до 18.00, сб з 9.00 до 14.00

Бесплатная горячая линия для вопросов от
помощников и беженцев:
пн-пт 8-18 ч, сб 9-14 ч

Unterbringung in privaten Unterkünften und Kosten der Unterkunft

- Viele Personen, die ukrainische Vertriebene privat und „kostenlos“ in ihren Haushalt aufgenommen haben, fragen sich, ob sie bei den Kosten der Unterkunft staatlich unterstützt werden können.
- Hierzu teilt das Integrationsministerium mit, dass entsprechende Bedarfe durch die leistungsberechtigten Personen (hier die ukrainischen Vertriebenen) gegenüber dem zuständigen Sozialamt als Kosten der Unterkunft beantragt werden können. (In diesem Fall ist die Unterbringung also nur teilweise kostenlos, z.B. keine Miete – aber Nebenkostenbeteiligung).
- Pauschale Vorgaben zur Höhe sind hier nicht erfolgt. Dies entscheidet die zuständige Leistungsbehörde im Rahmen eigener Zuständigkeit.

- Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG ist der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung zu erbringen.
- **Denkbar wären pauschale (angemessene) Zuschüsse pro aufgenommener Person, die zur Abmilderung der durch die Aufnahme steigenden Nebenkosten des Wohnungsgebers/der Wohnungsgeberin erbracht werden könnten.**

Allgemeiner Hinweis: Vorschüsse von Sozialleistungen

- Da der SWR das Integrationsministerium darauf hingewiesen hat, dass ukrainische Vertriebene, deren Antrag auf Sozialleistungen noch nicht bearbeitet werden konnte, in einer Kommune an die örtliche Tafel verwiesen wurden, hier folgender Hinweis:
- **Das SGB I beinhaltet die Möglichkeit Vorschüsse auszuzahlen.** Dies ist dann möglich, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Geldleistungen besteht und zur Feststellung der Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Der zuständige Leistungsträger kann dann Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Aktuelle Rundschreiben des MFFKI

Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

- [Rundschreiben vom 21. April 2022: Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen](#)

Kontakt

Wir sind im regelmäßigen Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, so dass die meisten unserer Informationen auch dort bekannt sind. Diese geben die Informationen strukturiert an ihre Mitglieder weiter.

Wir haben im Ministerium ergänzend eine Ansprechpartnerin für Kommunen eingerichtet:

Frau Birşan Alan

Birsan.Alan@mffki.rlp.de

06131/16-4183